

Dem Verdächtigen ist bekanntzugeben, aus welchem Grunde er in Gewahrsam genommen wird. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äußern. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kapitän und ggf. dem in Gewahrsam Genommenen zu unterschreiben ist.

5. Nach Abs. 4 erstreckt sich der Geltungsbereich der Abs. 1 bis 3 entsprechend auch auf strafbare Handlungen an Bord von zivilen Luftfahrzeugen. Die Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16.12.1970 (GBI. I 1971 Nr. 9 S. 159) sowie die Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. 9.1971 (GBI. I 1972 Nr. 8 S. 100; GBI. II 1974 Nr. 26 S. 491) denen die DDR beigetreten ist, verlangen, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um verbrecherische Anschläge gegen zivile Luftfahrzeuge, ihre Besatzung und gegen die Fluggäste zu verhindern und Ordnung und Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge zu erhöhen. Daher ergingen das Gesetz über die strafrecht-

liche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen vom 12. 7.1973 (GBI. I 1973 Nr. 33 S. 337) und die VO über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge vom 4. 7. 1972 (GBI. II 1972 Nr. 47 S. 539). Letztere übernahm in ihrem § 7 die Regelungen des §11 EGStGB/StPO, so daß beide Vorschriften angewendet werden. Die VO sieht jedoch darüber hinaus vor, daß dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges das Recht zur Durchsuchung von Personen und Sachen sowie zur Inge-wahrsamnahme von dringend Verdächtigen nicht erst bei Verdacht einer strafbaren Handlung zusteht, sondern bereits bei einer zu erwartenden oder eingetretenen Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an Bord eines Luftfahrzeuges (§§ 5, 6 der VO). Demnach handelt es sich bei diesen Paragraphen um Rechte zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und nicht um strafprozessuale Rechte, wie sie § 7 der VO und § 11 EGStGB/StPO vorsehen.

## §12

### Vereidigung im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen

- (1) Auf Antrag eines Organs außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zulässig, wenn diese nach den Bestimmungen, die für das ersuchende Organ gelten, notwendig ist.
- (2) Die Vereidigung eines Zeugen erfolgt in der Weise, daß dieser nach seiner Vernehmung folgende Eidesformel leistet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.“
- (3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher eidlicher Aussage richtet sich nach § 230 StGB (vorsätzlich falsche Aussage).

1. § 12 regelt die Zulässigkeit der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen im Rechtshilfeverkehr mit dem

Ausland, die in der StPO nicht vorgesehen ist. Sie ist notwendig, da in einer Anzahl von Rechtshilfeersuchen auslän-